

erscheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfgepaltene
Beilage 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Vereinbarung.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungsdruckliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 20

Berlin, den 16. Mai 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an W. Schumacher, Greifswalder Straße 221/223,
Geldsendungen an W. Zieffe, Greifswalder Straße 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Inhaltsverzeichnis. Die Eröffnungsfest der 18. ordentlichen Verbandstages zu Berlin. — Haftung und Abdingbarkeit der Tarifverträge nach dem geltenden Recht. — Die Gewerksvereine in der Agitation. — Das Elend der Philosophie des Terrorismus. — Sägewerksarbeiter, aufwachst! — Das Entlassungsrecht der Arbeitgeber nach den Tarifverträgen. — Wieviel könnte das Deutsche Reich Erbschaftsteuer erhalten? — Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie. — Rundschau: Gleiche Bildungsgelegenheit für alle. Ein starkes Bild. — Feuilleton: Die Wohnungseinrichtungen bei den alten Römern. — Patentschau. — Lohnbewegung. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Die Eröffnungsfest der 18. ordentlichen Verbandstages zu Berlin.

Wer in den Nachmittagsstunden des zweiten Pfingstfesttages in die Nähe des Verbandshauses kam, wurde schon auf die großen Menschenmengen aufmerksam, die nach den Räumlichkeiten eilten, um bloß noch einen Platz zu erhalten. So waren denn auch bald sämtliche Räume bis auf den letzten Platz gefüllt. Zur Vorversammlung hatten sich die Abgeordneten im weißen Saal eingefunden. Der Zentralratsvorsitzende Kollege Hartmann eröffnete die Sitzung mit folgender Begrüßungsansprache!

Meine Herren Abgeordneten!

In den Tagen, in denen die Parlamente der Ruhe pflegen, in der Zeit, die das Wiedererwachen der Natur aus starrem Winterschlaf verkörpert, in den Pfingsttagen treten von drei zu drei Jahren nach altem Brauch die Vertreter der zum Verbande der deutschen Gewerksvereine gehörenden Einzelorganisationen zusammen, um in angestrengter gemeinsamer Arbeit tätig zu sein, nicht nur zur Förderung der Verbandsinteressen, sondern insbesondere auch zur Förderung der Arbeiterinteressen überhaupt. Für uns ist das Pfingstfest eine Zeit ernster Arbeit und angestrengtester Tätigkeit. Aber wir leisten die Arbeit, die uns in den nächsten Tagen erwartet, gewiß alle fröhlich und gern, weil wir wissen, daß diese unsere Arbeit einer guten und gerechten Sache dienen soll. Wir wollen mit Eifer und Fleiß nach Wegen und Mitteln suchen, durch die eine kulturelle Emporhebung der deutschen Arbeiterschaft ermöglicht werden kann. Wir wollen mit lauter Stimme immer aufs neue wieder in das Land hinausrufen, daß dem deutschen Arbeiter bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse die Gleichberechtigung gebührt. Wir wollen zeigen, daß wir als die älteste Organisationsrichtung der Arbeiter in Deutschland, wenn wir auch nicht mit der Macht der großen Zahl an sich allein wirken können, doch lebensfähig und arbeitskräftig genug sind, um mit ihm für die Interessen der Arbeiterschaft zu streiten.

Man hat uns unsere Arbeit in der Öffentlichkeit wirklich nicht leicht gemacht. Sowohl in der Vergangenheit, wie auch in der Gegenwart, sind uns Feinde und Neider entstanden, die uns mit allen nur erdenklichen Dingen zu bekämpfen versuchten. Wir werden angegriffen von links, weil von dieser Seite immer noch der sogenannte Klassenkampfcharakter als das allein richtige hingestellt wird, während doch alle die zahlreichen Tarifverträge und neuerdings auch die bei uns in Deutschland mehr in die Erscheinung tretenden Schiedsprüche Unparteilichkeit nichts weiter sind, als ein Ausdruck des Gedankens der Vereinbarung zwischen Arbeitern und Unternehmern auf gleichberechtigter Grundlage.

Die christlichen Gewerkschaften, die uns doch bezüglich der Auffassung über das Arbeitsverhältnis in prinzipieller Beziehung recht nahe stehen, treiben besonders in letzter Zeit eine neue Hege gegen die deutschen Gewerksvereine, indem sie uns wieder aufs neue als religionsgefährlich hinstellen. Dabei haben die christlichen Gewerkschaften bisher noch nicht den Beweis erbracht, daß ihr Tun und Lassen auch wirklich christlichen Grundsätzen entspricht.

Als weitere Gebilde der neuen Zeit, die gegen unsere Organisation wüsten, kommen noch die Gelben hinzu, die Günstlinge der Schamsmacher aus dem Unternehmertum, die ihre Arbeiterrechte um ein schönes Redensarten und um feiltes Geld verkaufen.

Dazu die große Zahl der Teilnahmslosen unter den Arbeitern, der Widerstand des Organisationswertums gegen alles, — was sozialer Aufpöbel der

Arbeitermassen heißt, u. a. mehr; alles das macht unsere Arbeit gar so schwer.

Aber trotzdem verzagen wir nicht, weil wir wissen, daß es eben nur einen Weg gibt, auf dem die deutsche Arbeiterschaft zur Einigung gelangen kann. Dieser Weg ist einzig und allein in der Tendenz und in den Grundsätzen der deutschen Gewerksvereine zu finden. Auf freihetlich nationaler Grundlage beruhend, (ich betone dabei das Wort „freihetlich“ ganz besonders), sind wir völlig unabhängig von irgend einer politischen Partei und völlig neutral allen religiösen und konfessionellen Einrichtungen gegenüber. Daran ändert die von gegnerischer Seite geübte Sophistik und Demagogie durchaus nichts, im Gegenteil, wir werden gerade dadurch bestärkt, an unseren Grundlagen, die die Feuerprobe längst bestanden haben und die in kommender Zeit zweifellos noch mehr wie bisher zur Geltung gelangen müssen, festzuhalten.

Meine Herren Abgeordneten: In den nächsten Tagen werden Sie ein vollgestelltes Maß von Arbeit zu erledigen haben. Sie sollen prüfen und dann beschließen, ob und welche Änderungen in der Finanzierung unseres Verbandes notwendig sein dürften. Sie werden in eingehendster Weise zu beraten haben, wie wir unsere Sache nach außen und innen fördern können usw. Dabei muß allerdings vorausgeschickt werden, daß es unmöglich sein wird, allen den Wünschen Rechnung zu tragen, die als Anträge in der Tagesordnung enthalten sind und die zum Teil weit über das Maß der Möglichkeit hinausgehen.

Was mir aber als besonders wichtige Aufgabe auch dieses Verbandstages erscheint, das ist die Kennzeichnung unserer Stellung zu den größeren Fragen, die uns morgen und wohl auch übermorgen beschäftigen werden. Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter, das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern, der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung, das sind aktuelle Fragen, deren Bedeutung weit über den Rahmen unseres Verbandes hinausreicht. Wir werden hierzu zweckentsprechende Stellung zu nehmen haben.

Und so lassen Sie uns nun unsere Arbeiten beginnen in dem Bewußtsein, einer großen und gerechten Sache zu dienen. Lassen Sie alle Vorurteile ablegen und urteilen Sie objektiv nach bestem Wissen und Gewissen, so wie es unsere gemeinsame Sache verlangt. Seien Sie uns alle auf dieser Tagung recht herzlich willkommen und lassen Sie uns nach Beendigung unserer mühevollen Arbeit als gute Freunde auseinandergehen.

Damit erkläre ich die Vorversammlung des 18. ordentlichen Verbandstages für eröffnet.

Nachdem die Mandatsprüfungskommission seine Tätigkeit beendet hatte, wurde zur Wahl des Bureau geschritten, und Kollege Hartmann zum Vorsitzenden für die Tagung gewählt.

Im großen Saale begann dann die eigentliche Festlichkeit. Die soziale Kommission, der die Vorbereitungen hierzu übertragen waren, hatte sich ihrer Aufgabe in anerkennenswerter Weise erledigt. Musik, Rezitationen und Gesang erzielten oft wahre Beifallsstürme. Der Verbandsvorsitzende Kollege Goldschmidt wies in seiner Festrede in treffenden Worten auf die Bestrebungen der deutschen Gewerksvereine hin, hob besonders die immer in den Vordergrund zu hebende Forderung der sozialen Gleichberechtigung hervor, und forderte zur neuen tarifkräftigen Mitarbeit auf. Ganz besonders sei nach der Vorführungen der Jugendabteilung gedacht, deren Leistungen uns Kollege Reustedt in lebenden Bildern zeigte. Am Dienstag früh beginnen dann die eigentlichen Verhandlungen.

Haftung und Abdingbarkeit der Tarifverträge nach dem geltenden Recht.

Von Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

IV.

Im einzelnen gilt, falls nicht solche besonderen Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen mit der Gegenpartei des Tarifvertrags über die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen vorliegen, an einen gewissen Teilbetrag getroffen sind, nach dem bürgerlichen Recht für die Stellung des Vereins, seiner Vorstandsmitglieder, seiner Mitglieder

und seiner Zweigvereine bei Tarifvertragsverletzungen folgendes:

Der Verband haftet als solcher nicht nur für tarifvertragswidriges Verhalten, sondern auch für die tarifwidrigen Handlungen seiner Vorstandsmitglieder und besonders bestellten Beamten auf Grund des § 278 BGB., wonach ein Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie sein eigenes Verschulden. Es haften ferner die Vorstandsmitglieder und die Beamten selber gesamtschuldnerisch aus dem Tarifvertrage, den sie im Namen des Vereins abgeschlossen haben, laut § 54 BGB. Es haften also auch die Zahlstellenbeamten, die bei der endgültigen örtlichen Ausfertigung eines Tarifvertrags mitgewirkt haben, ebenso wie ihre Zahlstelle, ihr Zweigverein als solcher, wenn er nicht bloß ein mechanisch abgeteiltes Glied des Hauptverbandes, sondern ein besonderer Verein mit ziemlich selbständigem Vereinsleben, Entscheidungsbefugnis und örtlichem Sondervermögen ist. Die Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Januar 1910 gegen die Holzarbeiterverbandszahlstelle in Hamburg hat diese Rechtsfrage klar beleuchtet. Der Hauptverein haftet neben solchen ziemlich selbständigen Ortsvereine, wenn er durch seine Vorstandsorgane bei den Tarifvertragsberatungen öffentlich beteiligt oder dem örtlichen Tarifvertrage nachträglich mit seiner Autorität beigetreten ist. Ob dazu die bloße Unterschrift eines Hauptvorstandsmitgliedes genügt oder ein Verbandsbeschluss zum Beitritt erforderlich ist, ist allerdings eine Zweifelsfrage.

Bestritten ist die Haftung des Vereins für Tarifbrüche seiner Mitglieder, die gegen seinen Willen erfolgen. Hier zeigen sich nämlich wieder die zersetzenden Einflüsse der Dreipartigkeit der Theorie. Nach der Verbandstheorie wird man in diesem Falle die Haftung des Vereins verneinen müssen, weil eben nur er den Tarifvertrag abgeschlossen haben soll. Einzelner als Anhänger der Verbandstheorie erklärt, daß aus keinem Rechtsgrund eine Gewährpflicht des Verbandes aus einem Tarifvertrage für das Verhalten seiner Mitglieder besteht, wenn nicht ausdrücklich im Tarifvertrag eine solche Gewähr übernommen sei, wie dies freilich manchmal vorkommt. Das Reichsgericht (Urteil vom 23. Oktober 1911) meint ähnlich, daß die Parteien „eine Pflicht zur Haftung für die Einhaltung tarifmäßig abgeschlossener Dienstverträge regelmäßig nicht eingehen“. Rühr („Recht und Pflicht im Tarifvertrag“) will sogar bestreiten, daß Mitglieder eines tarifvertragsschließenden Vereins einen Tarifvertrag brechen könnten, diemell sie eben nicht Vertragspartei seien; sie verletzten nur den Arbeitsvertrag (?), wenn sie während des Tarifvertrags in Ausstand träten, und daneben die Verbandspflichten. Mit dieser Auffassung wird die Verbandstheorie derart auf die Spitze getrieben, daß sie sich selbst widerlegt. Aus der Kumulationstheorie hingegen ergibt sich die Möglichkeit, daß Verein und Mitglieder gesamtschuldnerisch nebeneinander, also auch der Verein für die Mitglieder haften, wenn nicht durch besondere Tarifvertrags- und Satzungsbestimmung etwas anderes von den Parteien vereinbart ist. Eine praktische Schwierigkeit verursachen hier wieder § 152 Abs. 2 BGB., der dem Verein den rechtlichen Rückgriff gegen seine tarifwidrig handelnden Mitglieder verspricht, und ferner die Rechtsgültigkeit tarifwidriger Einzelverträge, die die Mitglieder abschließen.

Eine besondere Unterfrage im Haftungsproblem bildet das sogenannte deliktische Verschulden bei „unerlaubten“ Handlungen, die mit der Tarifvertragspolitik zusammenhängen, aber nicht zugleich Tarifvertragsbrüche darstellen. Die RGE vom 23. Oktober 1911 gegen den christlichen Holzarbeiterverband erklärt in einem solchen Falle: Zwar habe der Schuldner nach § 276 BGB. durch Vorsatz und Fahrlässigkeit angerichteten Schaden zu vertreten; auch habe der christliche Verband objektiv fahrlässig gehandelt und Schaden verursacht und sollte deshalb nach § 830 BGB. gemeinsam mit den Mitgliedern haftbar gemacht werden, aber, so fährt das Reichsgericht fort, der Verband sei ein nicht rechtsfähiger Verein, sei deshalb nicht deliktischfähig und könne als solcher nicht subjektiv verantwortlich gemacht werden. Also bildet in diesem Falle die Nichtrechtsfähigkeit

des Berufsvereins eine Schutzwehr gegen Schadens-
erfahrungen.

Die gleiche Reichsgerichtsentscheidung berührt
übrigens noch einen weiteren für die Haftung
wichtigen Punkt, nämlich den, daß ein ursächlicher
Zusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und
dem von der ersatzfordernden Partei behaupteten
Schadensumfang nachgewiesen werden müsse.

Ebenso zweifelhaft wie die Stellung der nicht-
rechtsfähigen Vereine im materiellen Haftungsrecht
ist sie im Prozeß über Haftungsstreitfragen. Nicht
rechtsfähige Vereine können nach § 50 P.O. ver-
klagt werden, aber im allgemeinen nicht selbständig
Klage erheben, sondern nur im Prozeß Rechtsbehelfe
verwenden und so auch eine Widerklage vorbringen.
Zur selbständigen gerichtlichen Geltendmachung des
Haftungsanspruchs muß ein Berufsverein zuvor
seinem Vorstand Vollmacht von allen Vereins-
mitgliedern erteilen lassen. Das ist natürlich bei
großen Massenmitgliedschaften ein Umding. Rechts-
anwalt Dr. Heinemann hat (in der Zeitschrift für
die gesamte Strafrechtswissenschaft, Festgabe zum
60 Geburtstag von Fr. v. Liszt) deshalb vorge-
schlagen, daß der den Berufsverein nach innen und
außen vertretende Vorstand „die dem Verein aus
dem Tarifvertrag erwachsenen Rechte irgend einem
Dritten abtritt; dieser ist dann ohne jede Ein-
schränkung klageberechtigt“. Da die Vereins-
satzungen meistens die Bestimmung enthalten, daß
der Vorstand den Verband nach innen und außen
zu vertreten hat, so kann der Vorstand in einer
Abtretungsurkunde einem Vorstandsmitglied alle
Ansprüche übertragen, damit es alsessionar für
vor Gericht eintritt. Auch kann durch eine besondere
Satzungsvorschrift der Vorsitzende ein für allemal
zur gerichtlichen Vertretung der Mitglieder des
Berufsvereins bevollmächtigt werden; jedoch dürfte
er auch dann die Klage nur im Namen aller einzelnen
in der Klageschrift aufgezählten Mitglieder vertreten,
wenn er nicht, wie einzelne Gerichtsentscheidungen
beweisen, Gefahr laufen will, als ungenügend be-
vollmächtigt zurückgewiesen zu werden. Neuerdings
sind zwar einzelne Gerichte etwas weitherziger ge-
worden, wie die in anderem Zusammenhange bereits
besprochene Entscheidung des Landgerichts 1 Berlin
(18. Zivilkammer) in folgender Ausführung erkennen
läßt:

„Schon die Gestaltung des § 50 P.O. ergibt,
daß die Versagung der aktiven Parteifähigkeit gegen-
über den nicht rechtsfähigen Vereinen keineswegs
ein aus der Natur der Sache notwendig folgendes
Prinzip, sondern eine aus Zweckmäßigkeitsgründen
entstandene positive-rechtliche Vorschrift ist. Jeden-
falls ist die Vertragsfreiheit nicht in der Weise ein-
geschränkt, daß die Kontrahenten eines Schieds-
vertrags nicht vereinbaren dürfen, daß Rechtsfähig-
keit keine Voraussetzung der Klage vor dem
von ihnen festgesetzten Schiedsgericht bilden solle. . .
Eine solche Vereinbarung muß aber dann stets
als getroffen gelten, wenn die eine oder
die andere der Vertragsparteien ein nicht rechts-
fähiger Verein ist. . .“

Die Gewerbevereine in der Agitation.

Vorwärts immer, rückwärts nimmer, müßte die
Lösung aller in führender Stellung stehenden Ge-
werbevereinskollegen sein. Gewiß unterliegt es
keinem Zweifel, daß sie fast alle den ernststen Willen
haben, das Beste für unseren Gewerbeverein zu
leisten, daß sie alle bestrebt sind, neue Mitglieder
dem Gewerbeverein zuzuführen, und die gegen-

wärtigen ihm zu erhalten. Aber an dem ernststen
Willen allein ist es nicht getan, es müssen Taten
folgen. Und wenn dies geschieht, muß auch erst
abgewägt werden, ob die zu ergreifenden Schritte
nicht in das Gegenteil des Gewollten schlagen, so
daß anstatt Mitglieder zu gewinnen, solche vom
Verein abgestoßen werden.

Es haben zunächst in jedem Berufe Kollegen,
die wirklich das Zeug zu einem Führer haben, die
sich aber aus bestimmten Gründen nicht trauen,
die Führung in die Hand zu nehmen. Obwohl
das nicht löblich ist, ist es noch lange nicht so ver-
dammenswert wie bei denen, die sich den Anschein
geben, Führungstalent zu haben, die aber von
vornherein wissen, daß es in der Praxis damit
hapern würde, und deshalb sich nur auf Kritiken
und manchmal auf bodenlose Schimpferien in den
Versammlungen oder bei sonstigen Anlässen den
Vorstand und Führern gegenüber hinreihen lassen.
Diese Kollegen wissen ganz genau, daß sie nichts
taugen, sie sind aber gewöhnt, von ihrer Person
Aufhebens zu machen, und in ihnen wohnt das be-
sondere Gefühl, das insofern schon Genugtuung
erweckt, wenn die Leute auf sie mit dem Finger
zeigen, nur deswegen, weil sie als Krätzer ver-
schrien sind. Das solche Elemente den ganzen Drei-
verderben, daß sie die Lust und Liebe den anderen
Kollegen nehmen, berücksichtigen sie gar nicht. Wir
wissen es aber, und sollte einer von denen, auf
welchen die eben gemachten Äußerungen passen,
diese mit Andacht lesen, dann wünschen wir, daß
er anders werde.

Aber auch bei den zur Führung tauglichen
Kollegen haben wir eine beträchtliche Anzahl, die
glauben, die Pflichten eines Vorstandsmitgliedes
oder Vertrauensmannes bestehen allein darin, daß
man gewählt wird, und nur die Funktionen, die
das Amt von der Person verlangt, genügen, um
seinen Pflichten der Organisation und den Kollegen
gegenüber gerecht zu werden. Es gibt Vorstände,
in denen der Vorsitzende es als seine Pflicht ansieht
die Versammlung zu leiten, der Schriftführer, um
sein Protokoll und die Briefe zu schreiben und der
Kassierer, um die Beiträge, die ihm in die Woh-
nung oder ins Haus gebracht werden, entgegen zu
nehmen. Jede andere Verpflichtung schlägt außerhalb
ihres Amtes. Selbstverständlich sollen diese Funk-
tionen zunächst besorgt werden. Aber die Haupt-
aufgaben der Vorstandsmitglieder sind es noch
lange nicht. Der Vorstand ist zunächst dazu da,
um den Verein, den Mitgliedern und der Öffent-
lichkeit gegenüber zu vertreten. Sie sind aber in
der Hauptsache gewählt worden, um aus dem
Verein noch etwas Besseres, Höheres zu machen,
als er bisher war. Ihnen erwächst vor allen
Dingen die Pflicht, für starken Zuwachs neuer
Mitglieder zu sorgen. Auf welche Weise dies ge-
schieht, wird meistens den örtlichen Verhältnissen
anzupassen sein. Am besten ist hier die Haus-
agitation zu empfehlen. Selbst unsere Gegner,
die freien und die christlichen Gewerkschaften, denen
Presse, Kanzel und Reichstisch in der Agitation zur
Verfügung stehen, greifen zur Hausagitation.
Leider muß man die Erfahrung machen, daß der
Begriff der Hausagitation eine mannigfaltige Aus-
legung erhält. Manche glauben, Hausagitation ist
das, wenn man den Kollegen Agitationsmaterial
in die Wohnung bringt oder schickt, und dann
wartet, bis der Kollege von selbst an den Vor-
stand wegen seiner Aufnahme herantritt. Andere
wieder betreiben Hausagitation, indem sie ohne
sonstige Vorbereitungen in die Wohnungen gehen,

und die Kollegen zu gewinnen suchen. Obwohl
man hiermit dem Begriff der Hausagitation näher
getreten ist, ist es doch nicht das Richtige. Wenn
ein Geschäft in einem Orte eröffnet wird, dann
erfolgt immer eine ganz geraume Zeit vorher die
allen bekannte Reklame. Würde das Geschäft dies
nicht machen, dann würde die Öffentlichkeit nicht
aufmerksam gemacht, und der Zustrom des Publi-
kums erst eine ganz geraume Zeit später stattfinden.
So ist es auch mit unserm Gewerbeverein.
Wollen wir Hausagitation betreiben, dann müssen
wir zuvor Reklame machen. Am besten geschieht
dies, wenn in dem am meisten gelesebenen Blatte
am Orte 3 oder 4 mal hintereinander Versamm-
lungsberichte, die kurz sind, aber die Hauptsäch-
lichkeiten des Verhandelten sagen müssen, gebracht
werden. Es gilt hier vor allen Dingen, die
Frauen, mit denen man bei der Hausagitation zu
kämpfen hat, auf den Gewerbeverein aufmerksam zu
machen. Nachdem bestimmt wird, an welchem
Tage die Hausagitation beginnen soll, sendet man
eine Woche vorher an die Kollegen Material und
eine Einladung zur Versammlung. Die meisten
kommen ja zu derselben nicht, und müssen deshalb
in den nächsten Tagen aufgesucht werden. Sie
haben Zeit gehabt, sich das ihnen zugestellte Ma-
terial durchzulesen, sodaß man sich die Erklärung
über Zweck, Ziel und Leistungen des Gewerbevereins
ersparen kann. Gelingt es hier nicht, und das
wird nur in wenigen Fällen zu verzeichnen sein,
den Kollegen als Mitglied zu gewinnen, so müssen
andere Kollegen in der Werkstatt oder bei sonstiger
Gelegenheit nachhelfen, und das solange, bis der
Zweck erreicht ist.

Die Agitation innerhalb der gesamten Gewerbe-
vereine soll eine solche sein, daß sich die einzelnen
Berufe darin unterstützen. So mancher Tischler
hat einen Schneider als Freund, oder einen Me-
tallarbeiter als Nachbarn und guten Bekannten,
oder kommt am Viertisch mit einem Schuster zu-
sammen, überall kann er seine Werbung für den
Gewerbeverein geltend machen, dies aber größtenteils
in den Orten, wo Vereine der einzelnen
Berufe noch nicht bestehen. Die Gründung neuer
Berufsvereine in den einzelnen Orten ist eine Not-
wendigkeit, wenn wir im gesamten Gewerbeverein
vorwärts kommen wollen. Leider ist diese Auf-
fassung recht wenig in den einzelnen Ortsverbänden
zu finden. Hier wird nach dem Rezept gehandelt:
wir nehmen auf, was sich bei uns meldet. Wohl
werden dadurch einige Mitglieder gewonnen, aber
der Kern der Sache ist dadurch nicht getroffen
worden. Man müßte urteilen: Eine Bewegung,
die ein Menschenalter aus den Erfahrungen ge-
lernt haben muß, müsse doch endlich aus Ver-
nunftsgründen diejenigen Fehler ablegen, die uns
in der Entwicklung hemmen. Wozu ist man denn
hier zur Bildung der Berufsvereine herangetreten.
Doch nicht dazu, daß die Schneider Schuhmacher,
die Tischler Bergarbeiter, und die Maschinenbauer
Schneider aufnehmen. Jeder Beruf kann nur dort
eine Vertretung seiner Interessen finden, wo er
geschlossen marschiert. Kann ein Ortsverein der
Schuhmacher bei den Tarifbeschlüssen die Interessen
der Tischler vertreten, kann dies ein anderer Beruf?
Wir erringen uns Sympathie in der Öffentlichkeit
nicht dadurch, daß wir immer von den Idealen
der Gewerbevereine schreiben, sondern, daß wir von
Taten berichten. Gerade der Arbeiter und Hand-
werker, den wir als Mitglied gebrauchen, sagt sich,
daß man sich nicht nach den Worten, sondern nach
den Taten richten solle. Was nützt es, wenn ein

Die Wohnungseinrichtungen bei den alten Römern.

(Schluß).

In der späteren Zeit wurde es Brauch, daß der
Haustrich die Maßheit der Bequemlichkeit wegen
liegend einnahm. Diese Ruhebetten in den Speise-
zimmern hießen lectus tricliniaris. Auf diesem
lectus wachte der Haustrich, dagegen saßen die
anderen Hausgenossen am Tisch, die Hausfrau auf
dem Fußende des lectus, die Kinder auf besonderen
Sesseln und die Dienerschaft auf einfachen Bänken.
In solchen Gemächern, in denen Fremde als Gäste
empfangen wurden, erhielten wohl auch die Sofas
eine noch vornehmere Ausstattung, sie wurden mit
schwellendem Polster, mit kostbaren Decken und
Teppichen versehen. Auch kleinere Bänke finden
wir in den Wohnungen, aber wohl noch mehr in
den Gärten und Anlagen. Neben den erwähnten
Ruhebetten oder Sofas kamen auch noch ganz
niedrige und schmale Ruhebetten auf. Diese niedrigen
Ruhebetten, die nicht nur bei den Reichen Roms,
sondern auch in der ärmeren Bevölkerung sich be-
fanden, waren möglicherweise für ein längeres Liegen be-
stimmt. Wenigstens wird berichtet, daß die reichen
Leute in Krankheitsfällen auf solchen niedrigen
Ruhebetten lagen; bei den armen Leuten werden
sie wohl allgemein als Sofas benutzt worden sein,
und waren solche Ruhebetten zur Bequemlichkeit
der Liegenden in den Krankzimmern aufgestellt. In
der vornehmsten Ausstattung bei den Reichen hießen
diese niedrigen Ruhebetten somptuosum, wogegen
sie in der einfachsten Ausstattung bei den armen
Leuten als lectus bezeichnet wurden. Solcher kann der
Name eines allgemeinen auf.

Oben unten die Römern noch nicht. Soweit
die Aufnahmen überhaupt geübt wurden, geschah
dies durch sehr viele, die in besonderen Räumlich-

keiten unter den Zimmern lagerte oder die in Nischen
durch die Wände geleitet wurde. Auch die Beleuch-
tungstechnik stand noch auf einer sehr primitiven
Stufe, trotzdem hatten aber Arm und Reich bereits
Lampen. Diese Lampen waren im mer sehr einfach
nach der Konstruktion, aber oft sehr wertvoll, aus
Gold und Silber und geschmückt mit den feinsten
Kunstlerarbeiten. Es gab Hängelampen, Stehlampen
und Traglampen. Der Hauptteil an der Lampe
war der Behälter für das Ölenöl, das in diesen
Lampen verbrannt wurde. Der Docht wurde ganz
einfach in das Öl hineingelegt und an der Fülle
zum Brand gebracht. Lampen, die eine größere
Helligkeit verbreiten sollten, wurden so hergestellt,
daß zugleich mehrere Dochte brennen konnten, so
daß selbst ein großer Saal durch eine Lampe er-
leuchtet werden konnte. Immerhin aber war die
Beleuchtung mit diesen alten Lampen noch sehr
schlecht. Sehr unangenehm machten sich bei dieser
Art der Beleuchtung auch der Rauch und der
Ruf bemerkbar. Jedesmal am Morgen, nachdem
die Zimmer erleuchtet worden waren, mußten die
Sklaven mit Schwämmen und Tüchern den Schmutz
fortwischen, den die flackernden Lichter an den
Wänden, auf dem Fußboden und auf den Möbeln
verursacht hatten. Die schönsten Lampen wurden
in den Speisezimmern verwendet.

In den Gemädegalerien, deren Einrichtung zum
guten Teile bei den reichen Leuten Roms wurde,
war wohl die Ausschmückung mit Möbeln sehr ein-
fach, hier kam es ja nur darauf an, an den Wänden
möglichst teure und berühmte Gemälde anzubringen.
Doch muß erwähnt werden, daß damals die meisten
Gemälde auf Holz und nicht auf Leinwand gemalt
waren, daß auch die Einrichtung der Bibliotheken
oft nur eine Nothelfe war und nicht wissenschaft-
lichen Interessen entsprang, wird öfter bezeugt.
Es hatten gerade die größten Rüstgänger und

Dummköpfe die schönsten Bibliotheken. Die Bücher
oder besser die Bücherrollen lagen in Holzschränken,
die an den Wänden entlang aufgestellt waren. Zum
Schluß wollen wir noch kurz die Gefäße erwähnen,
die bei den Römern gebraucht wurden. Von den
größeren Gefäßen kommt da zunächst die Amphora,
die Kanne oder der Krug, in Betracht, sie war ein
bauchiges Gefäß das infolge seines engen Halses
leicht mit einem Kork geschlossen konnte und werden
diente zur Aufbewahrung von Wein und Öl, auch auf
längere Zeiten. Vielseltiger war noch die Verwen-
dung des cadus, eines irdenen Gefäßes von Kegel-
artiger Gestalt, das zur Aufbewahrung von Wein
und Öl, aber auch als Behälter für Hülsenfrüchte
und Feigen und als Geldtopf und Schenktrug Ver-
wendung fand. Ein flaschenartiges Gefäß war der
lagena. Kleine Gefäße waren die ampulla, eine
kurze Flasche der alabastrum, ein Gefäß zur Aufbe-
wahrung von Salben und Ölen und ferner noch
Schöpfgefäße, Gefäße zum Eingießen, Weinkörbe,
kleine Krüge, Wasserkrüge, Wasserreimer, Urnen,
Schalen, Becher und Hörner.

Die Kochtöpfe waren von Ton, aber auch von
Bronze und von Silber, es gab Pfannen und
Schüsseln. Die Stelle der Kessel vertraten Backen.
Messer wurden bei den Mahlzeiten nicht benutzt,
die Gabeln waren damals noch gar nicht erfunden,
so daß also beim Essen allgemein die Finger zu
Hilfe genommen werden mußten. So üppig da-
mals das Leben im alten Rom war und so großer
Luzus nach vielen Richtungen hin getrieben wurde,
nach unseren heutigen Begriffen würde uns doch das
Leben selbst der reichsten Römer oft recht armselig
und unbequem anmuten. Denn auf den verfein-
testen Kulturgebieten mußten selbst die reichsten
Leute Roms Dinge entbehren, die heute auch in
den einfachsten Haushalten unentbehrlich erscheinen.
A. M.

Ortsverein oder Ortsverband in der Presse berichtet, daß in der Versammlung sounstviel Mitglieder aufgenommen wurden, daß ein Vergnügen abgehalten, daß ein so hoher Ueberfluß bei demselben erzielt wurde, wenn man nichts für die Besserstellung der Arbeiter tut. An eine Besserstellung der Arbeiter kann aber nur in den Berufsgewerksvereinen herangegangen werden. Deshalb ist es Pflicht aller Ortsvereine und Ortsverbände, daß in Orten, wo noch mancher Verein für einzelne Berufe fehlt, solche geschaffen werden. Die Einwendung, wir nehmen den Kollegen deshalb auf, weil er sonst den Gewerksvereinen verloren gehen könnte, und die Hauptsache ist, der ganze Gewerksverein nimmt zu, ist hinfällig. Wollen wir uns darauf verstellen, nur deswegen die Mitglieder aufzunehmen, dann ist es sehr schlecht um uns bestellt. Eine Bewegung kann nur vorwärts gehen, wenn sie von Idealen getragen wird. Unser Ideal ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aller Arbeiter, die nur durch Berufskollegen in Berufsvereinen möglich ist. Die Gewerksvereine erstarken desto mehr, wenn sich die einzelnen Berufe in der Agitation und in der Gründung neuer Ortsvereine unterstützen. Und vorwärts in unserer Bewegung ist der sehnlichste Wunsch aller Gewerksvereiner.

Das Ende der Philosophie des Terrorismus.

II.

Es lag also in der Luft, daß ein ökonomisch-historischer Wissenschaftler auftrat, um den Terrorismus als nötig, als sittlich einwandfrei, als Kulturfördernd zu vertreten und eine Philosophie des Terrorismus zu reden, die letzten Endes nur die Wirkung haben kann, den Meinungs-zwang zur täglichen Einrichtung zu machen. Mit dem Manne, der sich diesem so wenig einwandfreien Geschäft unterzog, kann man Mitleid haben. Umso mehr, weil er einer unserer fähigsten jüngeren Juristen ist, der auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Tarifvertrags recht hervorragende und fruchtbare Leistungen vollbracht. Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheimer aus Frankfurt heißt dieser Mann, der am 3. April in einem Vortrage im sozialdemokratischen Gewerkschaftskartell die neue Religion des Terrorismus verkündet hat. Die Frankfurter sozialdemokratische „Volksstimme“ wendet vier Spalten auf, um die neuesten Entdeckungen juristischer Fingigkeit, angewandt leider am falschen Gegenstande, ihren Lesern zu unterbreiten. Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“, der „Grundstein“, das Blatt des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes widmen dem neuen Glauben schon eine Reihe von Spalten und in den nächsten Wochen wird das kleinste sozialdemokratische Monatsblättchen von dieser neuesten „wissenschaftlichen“ Leistung eines ökonomisch-historischen Marxisten widerhallen. Die erhabene Ueberlegenheit der sozialdemokratischen Wissenschaft über alle „bürgerliche Halbwissenschaft“ wird wieder einmal verkündet werden.

Um dem Erfinder kein Unrecht zu tun, und weil er sich besonders gegen die liberalen Arbeiter und Angestellten wendet, hat er ein Recht darauf, daß auch wir versuchen, den zusammengebrängten Kern der neuen Lehre unsern Lesern zu unterbreiten, bevor wir dem Gedanken kritisch zu Leibe gehen. Wir folgen dabei dem Bericht der Frankfurter „Volksstimme“ vom 8. April.

Daß die Konterbativen das Terrorismusgeschrei erheben, findet S. ja verständlich, aber von den Liberalen hält er das für einen Verrat an ihren ewigen Prinzipien. Jedoch „die Gründung der liberalen Arbeitervereine braucht ein Stichwort, welches sie unterscheidet von den „freien“ Gewerkschaften, braucht ein Banner, um das sich ihre Genossen sammeln sollen“. Dann wird der Kampf gegen den Terrorismus so dargestellt, als richte er sich gegen die Organisation der Arbeiter an sich. Auf der so künstlich gemachten Strohfigur unserer Ansichten drückt S. dann los, in dem er folgende Selbstverständlichkeiten, die sich schon Schulze-Delitzsch und Marx Hirsch an den Schuhsohlen abgelaufen hatten, mit wichtiger Miene als neue Entdeckung, als Kern der Philosophie des Terrorismus zu verkünden: „Es ist keine Sozialisierung des Arbeitsrechts möglich, ohne Organisation, ohne Disziplin, ohne Solidariätsbewußtsein, ohne Entwicklung eines starken Organisationsgefühls, ohne den Glauben, daß die Organisation, und zwar die selbständige und selbstbewußte Organisation, das einzige und höchste Mittel ist für die Erreichung höhern Menschentums, nicht nur in rechtlicher Beziehung.“ Wenn man diese neueste Erfindung liest, wenn man hier einen „Ökonomisch-Filosophen“ vom „Glauben“ reden hört, dann wäre man versucht, wie Lassalle im „Vaslat-Schulze“, hinter jedem Satze mit „Sekerholien“ zu antworten.

Dann wird — wieder als große Neuigkeit — gesagt, der Terrorismus sei keine Erscheinung, die sich bloß bei Arbeitern finde, sondern sie sei „eine allgemeine Erscheinung des heutigen Wirtschafts- und Soziallebens, ein Produkt der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung, an dem alle Kreise teilnehmen, die an Organisationen interessiert sind.“ Das wird dann nachgewiesen an dem Zwange, den die Verkauf-

partelle der Unternehmer gegen die Außenseiter ausüben, um sie in die Organisation zu zwingen. Absatzperre, Kreditperre, Materialperre, müssen herhalten, um die „Gesinnungsperre“ als berechtigt nachzuweisen, die Arbeiter gegen Arbeiter ausüben. Ein Unterschied entstehe nur dadurch, daß die Unternehmerverbände diesen Terrorismus ungestrast im Dunkeln ausübten, während die sozialdemokratischen Arbeiter dafür vor Gericht bestraft würden. Nur der Boykott sei noch straflos. Aber auch hier habe das Gericht dem Unternehmer das Recht zugestimmt, vertragsbrüchige oder auffällige Arbeiter auszusperrten. Das sei aber ein neuer Feudalismus, eine Privatgerichtsbarkeit, die gegen die Verfassung verstoße. Hier müsse man fragen: Wie steht der liberale Arbeiter, der das Recht der freien Selbstbestimmung für sich in Anspruch nimmt, diesen Erschütterungen des Feudalismus praktisch gegenüber? Wie glaubt er, diese Macht zu brechen? Er soll Rede stehen, ob er es vermöge, ohne daß der Macht der Unternehmer die gleich straffe Macht der Arbeiterorganisation entgegengestellt werde? Die Notwendigkeit der Organisation führe zum Organisationszwang. An die Stelle des freien, wirtschaftlichen Spielers der Einzelnen ist in unserer Zeit das freie wirtschaftliche Spiel der Organisation getreten. Der Einzelne findet seine Macht nicht mehr in sich selbst und durch sich selbst, er kann nur Fortschritte erringen in der und durch die Organisation. Hier steht man vor einer Tatsache, die jenseits von gut und böse sei. Wenn man überhaupt nach einer sittlichen Bewertung dieser Erscheinung suche, so könne sie nur gefunden werden im Ziele des Kampfes. Der Kampf wozu? entscheide in erster Linie über die Sympathien, die man dem Kampfe entgegenbringe. Er entscheide auch darüber, ob eine Bewegung, die an sich als Ziel das Ende alles Kampfes aufstelle, jene Kampfmittel gebrauchen könne, oder nicht.“ Ein Redner in der Aussprache, die dem Berichte folgte, gab dann gleich die nötige Erläuterung, indem er sagte, „daß in den Debatten über den Fall Stupp den Arbeitern das Recht bestritten werde, Einfluß zu nehmen auf die Zusammensetzung der Arbeiterschaft im Betriebe. Es müsse deshalb immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Sozialpolitik früher nie bestritten habe, daß dieses Recht des Arbeiters bestehe, und wenn notwendig durchgesetzt werden müsse.“

Versuchen wir, die Hohlheit dieser Gedankengänge zu „durchdringen“.

Sägewerksarbeiter aufgewacht.

Draußen am Gebirgsbach im reizvollen Tale liegt das Sägewerk. Eine Anzahl Arbeiter finden darin Beschäftigung. Ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen jedoch sind so, daß sie keineswegs befriedigen. In den mittleren und größeren Betrieben sind sie auch noch sehr ungenügend. Lange Arbeitszeit und niedriger Lohn sind vorherrschend. Das wundert einem dann schließlich nicht mehr, wenn man sieht, mit welcher Gleichgültigkeit die meisten Arbeiter in Säg- und Hobelwerken den Organisationen gegenüber stehen. Einige Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Sägewerksarbeiter, soll dieser Zustand zu eurem eigenen Schaden fortbestehen? Oder habt ihr nicht den Mut, von eurem gesetzlichen Recht, dem Koalitionsrecht, Gebrauch zu machen? Das ihr die Organisation nicht nötig habt, kann im Ernst doch niemand behaupten. Eine Verbesserung eurer Lage wird nur durch den Zusammenschluß, durch die Organisation sich ermöglichen lassen. Das Klagen über lange Arbeitszeit, schlechten Verdienst, unwürdige Behandlung hat hinter dem Bierkrug keinen Wert. Was bedeutet denn der Einzelne im Gesamtbetriebe? „Wenn es nicht paßt, kann gehen!“ ist nicht selten das Echo auf vorgetragene Beschwerden, wenn der Rückhalt der Organisation fehlt. Ist letzterer vorhanden, dann wird es leichter, berechnigte Forderungen die Anerkennung zu sichern. Man soll auch nicht gleich den Mut verlieren, wenn der Durchsetzung mancher Wünsche Schwierigkeiten gegenüberstehen. Ein bekanntes Sprichwort sagt uns, daß auf einen Nabel auch nicht immer ein Baum fällt. Die Verbesserungen, die sich die Arbeiterschaft heute errungen hat, sind auch ihr nicht mißlos in den Schoß gefallen. Aber wem kann einfallen, daß diese auch ohne die Organisation freiwillig arbeitgeberseits zugefanden worden wäre. Ein Fehler auch ist es, daß man sagt: „Ich würde mich beteiligen, wenn ein jeder im Betriebe gleich mitmacht“. Einer wartet auf den andern und ein männlicher Entschluß unterbleibt. Die Arbeiterschaft konnte keine Errungenschaften buchen, wenn die Ersten auf die Letzten gewartet hätten. Man, in all solchen Fällen müssen alle diejenigen Kollegen, die Vernunft und Selbstbewußtsein genug besitzen, die ersten Pioniere des Fortschritts sein. Sie dürfen mit dem Entschluß in die Organisation einzutreten, nicht zögern. Dann sind sie ein Vorbild für die andern für alle diejenigen, die bis dahin ihren Eigenwert als Mensch noch nicht voll erkannt haben. Darum, Sägewerksarbeiter, aufgewacht aus der Gleichgültigkeit, aus der Interessellosigkeit. Die Erlage, die in manchen Orten die organisierten Sägewerksarbeiter in letzter Zeit errungen haben, sind Mahnungen und Lehren für alle diejenigen, die eine Verbesserung ihrer Lage sehr wohl gebrauchen können, aber bisher dem Gewerksverein fern standen. Wenn er oder jeder meint, daß er auf Grund seines geringen Verdienstes seine Beiträge sparen müßte zur

Organisation, so ist solcher Sparsinn sein eigener Nachteil. Gerade deshalb, weil sein Verdienst nicht im Einklang steht mit dem notwendigen Lebensunterhalt, darf er seine Beiträge zur Organisation nicht sparen, um es dadurch erst dem Gewerksverein zu ermöglichen, durch sein Eintreten hier Wandel zu schaffen. Der Beitrag für die Organisation soll nicht eine Einbuße an seinem wöchentlichen Verdienst sein, sondern ein Mittel zu seiner Erhöhung. Das sollte jeder Mann und auch jede Frau bedenken. Und wieviel Arbeiter gibt es nicht, die in allen möglichen Vereinen sind, aber die kein Geld übrig haben für den wichtigsten Verein, ihrer Berufsorganisation. Sie beweisen damit, daß sie den Wert einer Organisation noch nicht begriffen haben. Sonst könnten sie eine solche Pflicht gegen sich selbst, gegen ihre Familie und gegen ihren ganzen Berufsstand nicht so vernachlässigen. Für die Arbeiter in Säg- und Hobelwerken tritt die Notwendigkeit der Organisation tagtäglich deutlicher hervor. Es wäre zu kochen, wenn der Ruf: „Organisiert Euch!“ nicht wirkungslos bei ihnen verhallt.

Unser Gewerksverein bietet durch seine ganzen inneren Einrichtungen die Gewähr dafür, daß er für jeden ein Befreier des Rechts ist, ein Schlichter der berechtigten Interessen der Arbeiter und ein Helfer in der Not. Darum, Sägewerksarbeiter, aufgewacht, tretet ein als Brüder in unsere Reihen.

Das Entlassungsrecht der Arbeitgeber nach den Tarifverträgen.

Das Schiedsgericht für das Baugewerbe in Straßburg i. El. führte untenstehende Entscheidung herbei aus Anlaß einer Entlassung eines Arbeiters, der am 26. September v. J. durch den Arbeitsnachweis Arbeit erhielt, am Abend desselben Tages jedoch wieder entlassen wurde.

„Einstimmigkeit herrschte darüber, daß, wenn die Entlassung eine Maßregelung wäre für eine frühere Tätigkeit des Arbeiters gelegentlich von Differenzen, eine solche Entlassung dem Tarifvertrage zumwiderlaufe und folglich unzulässig sei. Von der einen Seite wird betont, daß dies nicht bewiesen sei, von der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß dies im vorliegenden Falle angenommen werden müsse. Von der einen Seite wurde darauf bestanden, daß das vertragliche Recht der Arbeitgeber, nach freiem Ermessen Arbeiter zu entlassen, nicht beschränkt werden dürfe, von der anderen Seite wurde dagegen betont, daß dieses Recht nicht willkürlich angewandt werden dürfe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die nach Lage der Umstände nicht unwahrscheinliche Behauptung des Klägers, er sei wegen der früheren angeblichen Tätigkeit angelegentlich von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern nach einhalbjähriger Beschäftigung entlassen, richtig ist oder nicht. Denn auch abgesehen von dieser nicht erwiesenen Behauptung ist die Entlassung nicht gerechtfertigt gewesen. Die Entlassung kann nicht mit dem bloßen Hinweis auf das freie Ermessen gerechtfertigt werden. Nach der Auffassung des beklagten Arbeitgebers, der auf wiederholte Fragen, weshalb er den Kläger, der leistungsfähig erscheine, der unbestrittenenmaßen am Nachmittag ein angemessenes Arbeitspensum erledigt habe, und von dem er nicht behauptet, daß er sich auf dem Hauptplatz in irgendeiner Weise unangenehm bemerkbar gemacht habe, entlassen hat, nur antwortet, weil es mein Recht ist, oder gar keine Antwort gibt, wäre eine Vereinbarung des freien Ermessens gleichbedeutend mit freiem Belieben oder Willkür. Diese Interpretation kann dem Begriff „freies Ermessen“ nicht zugrunde gelegt werden. Der Begriff „Ermessen“ schließt den der Willkür aus und setzt wie der Begriff des Erwägens eine Prüfung der Umstände und die Feststellung eines Kausalzusammenhanges in sich zwischen festgestellten oder anzunehmenden Tatsachen, die sich wenigstens subjektiv nach der Anstellung ergeben haben und die Entlassung motivieren. Die allgemeine vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie sie am 20. Juli 1910 erfolgte, schloß das subjektive Belieben der Kontrahenten ebenfalls aus. Die Fassung, „die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern steht im Belieben oder in der Willkür des einzelnen Arbeitgebers“, werde bei der Abfassung des Tarifvertrages seitens der Arbeitgeber nicht vorgeschlagen und seitens der Arbeitnehmer nicht angenommen sein. Durch das Wort „Ermessen“ ist angedeutet worden, daß die Willkür aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen werden sollte. Das ist der Sinn, der dem Begriff des freien Ermessens zugrunde zu legen ist. Durch die Vereinbarung des Rechts der Arbeitgeber, die eingestellten Arbeiter nach freiem Ermessen zu entlassen, soll eine Nachprüfung oder andere Beurteilung der für die Entlassung maßgebenden Gründe durch dritte Stelle ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung des freien Ermessens dispensiert aber nicht den Arbeitgeber, bei der Lösung des begründeten Arbeitsverhältnisses nach in der Natur des Verhältnisses liegenden Gründen, deren Vorliegen er wenigstens subjektiv zu ermessen hat, zu handeln. Beklagter hätte der Schlichtungskommission einen plausible Grund für die Entlassung angeben müssen. Die Schlichtungskommission hätte die Richtigkeit des Grundes nicht nachzuprüfen gehabt. Das wäre durch das vereinbarte freie Ermessen ausgeschlossen gewesen. Eine rein willkürliche Entlassung, wie sich die vorliegende darstellt, kann nicht gerechtfertigt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz ist somit gerechtfertigt.“

Wieviel könnte das Deutsche Reich Erbschaftsteuer erhalten?

Die Königlich veröffentlichte Statistik über die Reichserbschaftsteuer für 1911 gibt einige Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, wieviel man aus einer allgemeinen Erbschaftsteuer, die sich auch auf die direkten Abstammlinge ausdehnt, erhalten könnte. 1911 brachte die Erbschaftsteuer 55,88 Millionen ein. Davon entfallen auf Preußen 31,32 Millionen oder 56,2 Proz.

Das Reichserbschaftsteuergesetz macht bekanntlich den Agrarern verschiedene Konzessionen. Nach dem § 15 des Gesetzes wird ein Viertel des auf das landwirtschaftliche Grundstück einschließliche Gebäude entfallenden Steuerbetrages nicht erhoben. Außerdem tritt Befreiung von der Steuer für Eltern, Geschwister, sowie Abstammlinge ersten Grades von Geschwistern ein, falls im Laufe der dem Anfall vorübergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes geworden sind, und, wenn der frühere Steuerfall nicht über zehn Jahre zurückliegt, wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt. Auf Grund dieses Paragraphen wurde den Landwirten 804 557 M. Steuer erlassen, darunter den preussischen 448 165 M.

Im Jahre 1911 wurde ein Vermögen von 933,69 Millionen besteuert, von dem 55,88 Millionen Steuer erhoben wurde. Die Steuer beträgt also im Durchschnitt 5,9 Proz. vom Vermögen. Das besteuerte Vermögen setzte sich folgendermaßen zusammen:

	landwirtsch. Grundverm.	sonstige Grundstücke	bewegl. Vermögen	sonstiges Vermögen	Abzüge
Reich	69 22	128 47	698 69	37 35	115 9
Preußen	39 21	83 61	396 74	17 55	69 9

Die Abzüge der Verbindlichkeiten machten bei den landwirtschaftlichen Grundstücken 12,50 (in Preußen 8,3) und bei den übrigen Grundstücken 43,59 (in Preußen 29,9) Millionen M. aus. Das besteuerte landwirtschaftliche Vermögen stellt sich also bloß auf 6,9 Proz. des gesamten vererbten Vermögens. Dagegen bildet das zinstragende Vermögen, das Finanzkapital, mehr als zwei Drittel der Gesamtsumme. Die Erbschaftsteuer trifft somit das mobile Kapital relativ am stärksten.

In Preußen war ein Vermögen von 467,19 Millionen steuerpflichtig. Davon entfallen auf die Vermögensgruppe von 500 bis 5000 M. 75,84 Millionen M. Zieht man diese Summe ab, verbleibt ein steuerpflichtiges Vermögen von 391,35 Millionen M. Das zur Vermögenssteuer herangezogene Vermögen betrug aber 104 056 99 Millionen M., von dem also das ererbte Vermögen nur 0,37 Proz. ausmacht.

Zieht man aber das Vermögen der Verstorbenen, die nur ein Vermögen von 5000 bis 6000 M. besaßen ab, und bedenkt man, daß das zur Ergänzungsteuer herangezogene Vermögen nicht genau erfaßt wird, so kann man annehmen, daß das der Erbschaftsteuer unterliegende Vermögen nicht mehr als 0,3 Proz. des Vermögens der preussischen Familien ausmacht.

In Wirklichkeit findet aber jährlich ein Erbwechsel von rund 3 Proz. statt, so daß man einen zehnmal höheren Steuerertrag erhalten könnte, wenn auch die Kinder, Ehegatten und deren Nachkommen zur Erbschaftsteuer herangezogen würden.

Die Erbschaftsteuer brachte in Preußen 31,32 Millionen ein, davon entfallen auf die Vermögensgruppe von 500 bis 10 000 M. 6 56 Millionen. Die übrigen Erbschaften brachten somit in Preußen 24,7 Millionen ein. Im Reich entfallen auf die Erbschaften über 10 000 M. rund 44 Millionen M. Da aber, wie wir sahen, dieser Ertrag fast verzehnfacht werden würde, wenn man eine allgemeine Erbschaftsteuer eingeführt hätte, so würde das Reich aus der Erbschaftsteuer mehr als 400 Millionen erhalten können.

Man sieht, wie das Vermögensproblem einfach gelöst werden könnte, wenn bei den Besitzenden nur der nötige gute Wille vorhanden wäre.

Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie.

Unter dieser Ueberschrift wird in der „Holzarbeiterzeitung“ und im Korrespondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands ein Artikel veröffentlicht. Derselbe ist geeignet über die Stellung unseres Gewerkschaftsvereins in dieser Frage eine falsche Meinung zu verbreiten. Wir werden in der nächsten Nummer ausführlich über die Abmachungen im Tarifvertrage die Bestimmungen veröffentlichen. Für heute sei nur bemerkt, daß unsere Organisation den paritätischen Facharbeitsnachweis mit seinen schädlichen Wirkungen genau so gegenübersteht, wie vor der Bewegung. Die Arbeitsnachweisfrage ist nicht auf unser Betreiben in den Schiedspruch hinein gebaut worden.

Hundschau.

Gleiche Bildungsgelegenheit für Alle. Durch die Presse ging neulich die Nachricht, daß die Stadt Berlin beabsichtige, befähigten Gemeindefachkindern besonderen Vorbereitungsunterricht erteilen zu lassen, damit diese auf höhere Lehranstalten, besonders auf Realschulen, übergehen können. Das arbeitet auf das Ziel hin, das auf der ersten Reichskonferenz die prägnante und sichere Fassung erhielt: Im Anbeginn seiner Laufbahn soll jeder Mensch die gleiche Möglichkeit der Entwicklung haben. Die Berliner Verwaltung gewährt schon vielen begabten Söhnen bedürftiger Bürger Freischule in ihren höheren Lehranstalten; so war in einer Schule des Berliner Südens die Zahl der am Unterricht ganz oder halb unentgeltlich teilnehmenden Knaben 10%, ja schon 12,5% der Gesamtzahl der Schüler. Doch genügt das, der jungen Intelligenz der Gemeinde (Volksschulen) eine bessere Bildung zukommen zu lassen? Fragen wir kompetente Leute, die Berliner Volksschullehrer! Ein Aehselzucken der Resignation bei den Pessimisten, ein tiefes Bedauern bei den Optimisten ist die Antwort: Viel weitem nicht alle klugen, begabten Schüler gehen in die höheren Schulen; aber nicht etwa das Knäuserhystem eines hohen Magistrats, nein, die Eltern verhindern den Übergang in die höhere Schule. Denen macht es viel aus, wenn ein Kind zwei Jahre länger zur Schule gehen muß, und das muß es in den häufigsten Fällen, um wenigstens den geringsten Bildungsgrad zu erreichen. Da liegt also einer der Hauptpunkte der ganzen Frage. Abzuhelfen wäre dem durch Beihilfen an die Eltern; die geringen Sippendien, die hier und da einer bekommt, nutzen wenig. Gewiß, viele haben sich aus den untersten Schichten durch große Entbehrungen und materielle Sorgen hindurchgerungen zu hohen Stellungen. Doch wieviel haben sie von ihrem geistigen und körperlichen Befähigtsein auf der Bahn lassen müssen! Wir begrüßen die Maßnahmen des Berliner Magistrats; doch wir werden nicht irre an der Erkenntnis, daß erst dann das Volk zum Kranze greifen kann, wenn allzeit dem Tüchtigsten die Wege in jeder, besonders in materiell unterstützender, Hinsicht geebnet werden. Geschähe letztes Endes nur zu Nutz und Frommen des Vaterlandes.

Ein starkes Stück. In dem Anstellungsvertrag eines Handlungsgehilfen hatte eine Delikatessenhandlung zu Charlottenburg, wohl um sich gegen Unterschlagungen zu sichern, folgenden Passus hineingeschrieben:

„Es wird außerdem vereinbart, daß Herr . . . im Geschäft oder in den angrenzenden Räumen kein Geld bei sich führen darf; sollte aber dennoch Geld bei Herrn . . . vorgefunden werden, so ist es auf alle Fälle als erzwungen anzusehen.“

Als der Angestellte einmal überführt wurde, daß sich trotz dieses Vertrages Geld in seinen Taschen befand, wurde er tatsächlich ohne weiteres entlassen. Das Kaufmannsgericht zu Charlottenburg verurteilte aber die Firma, die so fanatisch den bargeldlosen Verkehr bei ihren Angestellten zu fördern sucht, zur Zahlung des Restgehaltes für die Abfindungsfrist.

Mindestversteigerung kleiner Kinder. Das „Jahrbuch der Fürsorge“ gibt eine Anzeige wieder, die in grellem Lichte zeigt, wie rücksichtslos die öffentlichen Kinderfürsorge in manchen Gegenden ist. Die Anzeige stand in der „Sullinger Kreiszeitung“ und lautet:

2 hiesige kleine Mädchen, im Alter von 2 und 4 Jahren, sollen am Sonntag, den 18. d. M., morgens 9 Uhr, im Menaderschen Gasthause in gute Pflege mindestens untergebracht werden.

Waiserrat.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Or. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

- Nr. 38a. J. 15334. Kreisäge zum Längs- und Querschneiden von Holz. Franzwerke Duxingen. Jakob Rilling & Söhne, Duxingen. Angem. 3. 1. 13.
- Nr. 38d. K. 48830. Selbsttätige Zinkenfräsmaschine. Kirchner & Co. Akt.-Ges., Leipzig-Sellerhausen. Angem. 23. 8. 11.
- Nr. 38d. R. 35820. Vorrichtung zur Vermeidung unrichtigen Vorschubes der Söbner für Fug- und Leimmaschinen mit zwei gegenläufigen Vorschubketten mit ausklappbaren Mitnehmern. Fa. W. Raimann, St. Georgen b. Freiburg i. S. Angem. 27. 6. 12.

Gebrauchsmuster:

- Nr. 38e. 549753. Fräskopf für Holzbearbeitungsmaschinen. Georg Wagner, München. Angem. 27. 3. 13.
- Nr. 38e. 550646. Verstellbarer Holzbohrer. Hermann Krehmke, Ragenow, Post Farnen, Vorpomm. Angem. 4. 4. 13.
- Nr. 38e. 440695. Tischlerofen mit Formsteinausmauerung und Wasserdunstverschluss. Max Hammer, Leipzig-Plagwitz. Angem. 17. 3. 13.
- Nr. 68b. 550052. Verriegelung für Oberfensteröffner, bei welcher die Schubstange aus einem Teil besteht, also ohne Verbindungsstück ist, und die Verriegelungsstange einen Querschlag hat. David Scherbel, Berlin. Angem. 2. 4. 13.

Lohubewegung.

Rzug ist fernzuhalten nach Apolda (Apollowerke), Berlin (Bantischlerei Firma Raabe, Wiedomstraße), Dortmund (Wagner & Co., Werkzeugmaschinenfabrik), Rybnik (Drehfler).

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 20. Wochenbeitrag für das Jahr 1913 fällig

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 17. Mai 1913: Bezirk Ost und Nordostlicher. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Zimmermann, Roppenstr. 65, Bezirksversammlung. Bezirk Südost und Slaviearbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wollschläger, Adalbertstr. 21, Jaglabend und Vertrauensmännerversammlung. Bezirk Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Pfeiff, Goethestr. 59, Bezirksversammlung. Bezirk West. Abds. 8 1/2 Uhr, Großgörschestr. 29, Bezirksversammlung.

Sonnabend, den 24. Mai 1913: Rodell- und Fabrikarbeiter. Abends 8 1/2 Uhr b. Schröder, Stettiner Straße 50, Jaglabend.

Vollzähliger Besuch aller Versammlungen ist notwendig. Die Verwaltung.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion des Blattes gegenüber dem verantwortlichen.

Ortsverein Neukölln.

Sonnabend, den 17. Mai 1913
5. Anst. Hermannstr. 149,
Versammlung.

24-jähriges Ehrenmitglied
Der Anstalt

Geldstrafe. Die Strafe beträgt 100 Mark. Die Strafe wird durch den Ortsverein bezahlt. Die Strafe wird durch den Ortsverein bezahlt. Die Strafe wird durch den Ortsverein bezahlt.

Nur 87 Pf. pro Quartal

Leset die beliebte, gutredigerte Wochenzeitung für Sozialpolitik und nationale Kultur, der in Magdeburg wöchentlich einmal erscheinende

„Mitteldutsche Kurier“

ist einer der besten Gratis-Wertheilungsbeilage. — Probenummern sind dem Verlag. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Landbriefträger, sowie der Verlag, Magdeburg, Antbarianstraße 12, entgegen.

Friedensvermittlung in der Familie erfolgt am besten, sichersten und schnellsten, wenn dem grossenden Gatten oder der erzürnten Gattin ein passendes Geschenk gemacht wird. Um hierin jederzeit einen zuverlässigen Berater zu haben, ist zu empfehlen, sich einen erprobten Führer anzuschaffen. Als solcher sei der neueste Prachtkatalog des hervorragenden, uns als streng reell bekannten Versandgeschäftes Konatz & Co., Berlin, angelegentlich empfohlen. Es sei nur an die in größter Auswahl enthaltenen Geschenk- und Luxusartikel, Uhren, Goldwaren und Schmuckwaren, Musikinstrumente, Grammophone, photographische Apparate und dgl. erinnert. Welch hohes Ansehen das moderne Kaufhaus allenthalben besitzt, bezeugt recht die Tatsache, daß sich der nach hunderttausenden zählende Kundenkreis heute schon über 28000 Orte Deutschlands erstreckt, und sich der Uhrenvertrieb allein auf 25000 Stück jährlich beläuft. Auch wurden im letzten Jahre tausende Spredmaschinen und ca. zweihunderttausend Schallplatten verkauft. Bezüglich der Zahlungsweise sei bemerkt, daß die Firma in entgegenkommendster Weise Teilzahlung in bequemen monatlichen Raten gestattet. Laßt sich jeder Interessent zunächst den reich illustrierten Prachtkatalog kommen. Die Zusendung erfolgt ganz unmont und portofrei von der Firma Konatz & Co., Berlin NS 511, Heile Alliance-Strasse 11.



100 Stück gute 6 Pig.-Zigarren für Mk. 3,—